

Dietrich Busse

Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik.

**Das verstehensrelevante Wissen
als Gegenstand semantischer Analyse.**

zwei Eisen der Straße Schnee

1. Ausgangsproblem

Ein Grundproblem einer Theorie und Methode der Gesetzesinterpretation und –anwendung – und damit zugleich der Juristischen Semantik wie der allgemeinen linguistischen Semantik überhaupt – ist die Frage, in welchem Ausmaß das für das adäquate Verstehen der Bedeutung eines Gesetzestextes notwendige Wissen in die semantische Beschreibung einzubeziehen ist und in welcher Form es angemessen beschrieben werden kann.¹ Aus einer ganzen Reihe einleuchtender Gründe, die vor allem mit der Funktion von Gesetzestexten in der alltäglichen, institutionalisierten juristischen Textarbeit zusammenhängen,² sprengt die Rechts- und Gesetzessprache jegliche traditionellen Bedeutungsbegriffe und –theorien und legt es nahe, zu einem eigenen semantischen Modell zu kommen, welches die semantische Funktion und Funktionierensweise von Gesetzesbegriffen und –texten in ihrer ganzen Breite in den Blick nimmt und sich nicht durch Scheuklappen axiomatischer Art (etwa Scheuklappen logisch-semantischer theoretischer Verengungen) von einer adäquaten Beschreibung (und theoretischen Modellierung) des verstehensrelevanten Wissens in seiner Gesamtheit abhalten lässt. Für eine umfassende, d.h. die engen Grenzen einer traditionellen lexikalistischen Wortsemantik überschreitende In-den-Blick-Nahme des semantischen (verstehensermöglichenden) Wissens steht schon seit längerem die Theorie der sog. „Rahmen-Analyse“ (frame-Semantik) zur Verfügung. Ich habe diese Theorie schon in vor längerer Zeit entstandenen Arbeiten zur

¹ Vgl. zu gängigen juristischen Bedeutungskonzeptionen BUSSE 1993.

² Diese Gründe sind in BUSSE 1992, 31 ff. und 259 ff. ausführlich dargelegt, wo statt des herkömmlichen Begriffs „Interpretation“ oder „Auslegung“ für die tatsächliche juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten der Terminus „(institutionelle) Arbeit mit Texten“ vorgeschlagen und begründet wird.

linguistischen Analyse der juristischen Auslegungs- und Textarbeit zum Ausgangspunkt für die Entwicklung erster methodischer Schritte in der semantischen Analyse der Gesetzessprache genommen.³ In vorliegendem Aufsatz geht es nun darum, diese Methode auf heutigem Kenntnisstand auszubauen und zu differenzieren und an einem Beispiel Möglichkeiten ihrer Anwendung zu demonstrieren. Vor allem in die Analyse der juristischen Details des Beispiels sind viele Kenntnisse eingeflossen, die aus der jahrelangen zeitweise engen Zusammenarbeit mit dem durch diesen Band zu Ehrenden und unserem damaligen gemeinsamen rechtslinguistischen Arbeitskreis erwachsen sind. Es hieße wohl, so etwas wie Eulen auf die trans-ebert'schen Panoramahöhen zu tragen, wollte man allzu breit ausführen, wie viel man als Nichtjurist den in dieser Region lichter Abstraktion erworbenen Erkenntnissen zu verdanken hat. Nicht das wenigste von dort Mitgenommene (oder besser: mit von dort Mitgenommenem Erzeugte) sind die Erkenntnisse über lyrische Textpotentiale bei mehreren Generationen von Germanistik-Studenten, die immer, aber auch immer, einen kohärenten Sinn zu finden wussten.

2. Von der Wortsemantik zur linguistischen Epistemologie

Der Punkt der Grenzüberschreitung, an dem in der modernen semantischen Rahmenanalyse der Limes der traditionellen Linguistik und logischen Sprachphilosophie überschritten wurde, kann genau markiert werden. Ich demonstriere ihn nicht bei Kognitionswissenschaftlern oder bei Epistemologen wie FOUCAULT (der diese Grenzen ohnehin schon von allem Anfang an hinter sich gelassen hat). Ich zeige ihn bei dem Linguisten CHARLES FILLMORE, in dessen Werk man ihn glücklicherweise präzise benennen kann. Man kann diese Grenzüberschreitung, die ich lieber eine „epistemologische Wende“ in der linguistischen Semantik nennen würde, datieren mit jenem Moment im Jahre 1971, in dem FILLMORE für die linguistische Semantik vorschlägt, die übliche (und seiner Ansicht nach falsche) Frage: „Was ist die Bedeutung dieser Form?“ (d.h. dieses Wortes, Satzes) durch die Frage zu ersetzen: „Was muss ich wissen, um eine sprachliche Form angemessen verwenden zu können und andere Leute zu verstehen, wenn sie sie verwenden?“⁴ Den umfassenden, die Grenzen der traditionellen lexikalischen Semantik transzendierenden Anspruch einer epistemisch gewendeten linguistischen Semantik formuliert FILLMORE⁵ bereits in diesem frühen Stadium seines Werkes mit einer Radikalität, deren Auswirkungen ihm womöglich zu

³ Vgl. dazu vor allem BUSSE 1992, Kap. 4, S. 119 ff. und Kap. 6, S. 259 ff.

⁴ FILLMORE 1971 a, 274.

⁵ Jedenfalls erwecken seine Formulierungen immer den Anschein, als sei ihm ihre Radikalität nicht bewusst gewesen; zumindest will er sie wohl nicht – vielleicht aus strategischen Gründen? – explizit propagandistisch formulieren und ausschlichten.

diesem Zeitpunkt selbst noch nicht vollständig klar waren. So bestimmt er in einem anderen seiner vielen Aufsätze aus diesem Jahr die Aufgabe der linguistischen Semantik damit, dass sie u.a. erfassen soll: „die Präsuppositionen oder ‚Glückensbedingungen‘ für den Gebrauch der [lexikalischen] Einheit, die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Einheit ‚angemessen‘ benutzt werden kann“.⁶ Der zentrale Terminus ist hier „Bedingungen“. Die ganze (damals noch nicht erahnte) epistemologische Radikalität dieser Neubestimmung der Aufgabe der linguistischen Semantik kommt dort zum Ausdruck, wo FILLMORE (im zuerst zitierten Aufsatz) die semantische Aufgabe beschreibt als die Erschließung des „vollen Set[s] von Präsuppositionen [...], der erfüllt sein muss für jede aufrichtige Äußerung [eines] Satzes“.⁷

Wenn auch von „Bedingungen“ bereits in der logischen Semantik (und damit im bedeutungstheoretischen Mainstream) die Rede war, so ist doch der Schritt von den dort genannten „Wahrheitsbedingungen“ zu den nun gemeinten „Glückensbedingungen“, oder besser „Bedingungen der angemessenen Benutzbarkeit“ eines Wortes, ein vielleicht zunächst unbemerkter, aber entscheidender Schritt weg von dem falschen Schein der Berechenbarkeit der Merkmalslisten und logischen Konditionen hin zum verstehensrelevanten Wissen in seiner ganzen Breite und Fülle. Vielleicht hat FILLMORE die Radikalität dieser neuen Zielbestimmung der Semantik zunächst deswegen nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst, weil ihm auf dem damaligen Stand der Präsuppositionsforchung die Tragweite einer Formulierung wie „voller Set von Präsuppositionen“ nicht bewusst war. Nachdem man heute weiß, dass es faktisch nicht möglich ist, zwischen „semantischen“ und „pragmatischen“ Präsuppositionen einen präzisen Trennstrich zu ziehen, nachdem also deutlich ist, dass „Präsupposition“ nur ein anderer Terminus für einen großen Teil des „verstehensrelevanten Wissens“ ist, wird die epistemologische Tragweite der Zielbestimmung durch FILLMORE unabweisbar.

Eine semantische Beschreibung des sprachzeichenbezogenen verstehensrelevanten Wissens als Ziel kommt schon für sich genommen einer umfassenden Neubestimmung des Gegenstandes der linguistischen Semantik gleich. Hinzu kommt aber etwas, das die Grenzen traditioneller Sprach- und Kommunikationstheorie schlechthin zu überschreiten droht. Es gibt schon in der analytischen Sprachphilosophie und Pragmatik einen Terminus, der treffend benennt, um was es hierbei im Kern geht: „tacit knowledge“ („stillschweigendes Wissen“). Ohne die Diskussion über die Problematik des Begriffs „Wissen“ hier vertiefen zu können, kann dazu doch so viel gesagt werden: Das sog. „offensichtliche“ Wissen, wie es in der Semantik beispielsweise in semantischen Merkmalsbeschreibungen, in der lexikalischen Bedeutungserläuterung, in einer auf Propositionen und damit auf durch Zeichen und Zeichenketten tatsächlich artikulierte Satzelemente ge-

⁶ FILLMORE 1971 b, 370

⁷ FILLMORE 1971 a, 277

stützten Satzanalyse zum Ausdruck gebracht wird, ist in der Regel nur der kleinere Teil desjenigen Wissens, das benötigt wird, um die epistemische Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks (ob Wort oder Satz) umfassend verstehen zu können. Die zur lexikalischen und zur logisch-semantischen Bedeutung von Wörtern respektive Sätzen gerechneten Bedeutungselemente reichen gerade nicht aus, um das zu erfüllen, was FILLMORE in den zitierten Bemerkungen von einer nicht-reduktionistischen Semantik fordert: die ganze Fülle der Bedingungen zu erfassen, die gegeben sein müssen, damit man eine Form / einen Satz angemessen verstehen kann. Zum offensichtlichen (und in den Wörterbüchern und Satzanalysen beschriebenen) Wissen muss eine Fülle von Wissens-elementen hinzukommen, damit man von einem vollständigen Erfassen der epistemischen Verstehensvoraussetzungen sprechen kann. Dies hat gerade FILLMORE immer wieder mit zahllosen schlagenden Beispielen nachgewiesen.

Das Interesse einer sich nicht auf traditionelle Wortbedeutungskonzepte beschränkenden semantischen Analyse richtet sich daher auch auf solche epistemischen Elemente im verstehensrelevanten Wissen, die nicht zur intendierten kommunikativen Absicht, die mit den Wörtern/Texten verfolgt wird, gehören. Eine semantische Tiefenanalyse muss die unterschiedlichen Funktionalitäten berücksichtigen und differenzieren, in die Wörter/Texte eingebettet sind. Verschiedene Funktionalitäten ergeben sich aus den verschiedenen Perspektiven, die in epistemologischer Hinsicht an die analysierten Texte herangetragen werden können. Man kann für diese Perspektiven das Konzept der „Kontextualisierung“ benutzen.⁸ Man kann und muss dann z.B. eine auf den unmittelbaren kommunikativen Erfolg eines Satzes/Textes gerichtete Kontextualisierung von anderen Formen der Kontextualisierung unterscheiden, die möglicherweise eher in analytisch-deskriptiver Tätigkeit erst herausgearbeitet werden müssen, sich den Beteiligten (und ihrem overten Bewusstsein) aber nicht unbedingt sofort erschließen. Im rechtslinguistischen Zusammenhang sind es besonders die institutionellen Funktionalitäten der (Gesetzes-) Begriffe und Texte, die eine ganz eigenständige Form epistemischer Einbettung ausmachen. Es wäre aus rechtslinguistischer Sicht fatal, wollte man die Analyse der epistemischen Funktion von Wortverwendungen, Sätzen, Texten auf die bewusst-intentional kommunizierten und lexikalisch feststellbaren Elemente beschränken.

⁸ Vgl. dazu ausführlich BUSSE 2006a.

3. Rahmenanalyse als Grundlage einer epistemologisch reflektierten semantischen Analyse

Nachfolgend seien (notgedrungen knapp) einige theoretische Grundlagen einer epistemologischen Semantik dargestellt, wie sie auch für die Zwecke einer epistemologisch motivierten rechtslinguistischen Analyse nützlich sein könnten.

Wörter (in Sätzen, Texten) evozieren Wissen.⁹ Die Aktualisierung verstehensrelevanten Wissens „unterläuft“ den Rezipienten häufig genug quasi „automatisch“ im Zuge selbstverständlichen, „unbewussten“, meist nicht explizit reflektierten Verstehens; sie kann aber auch Ergebnis von das Verstehen vorbereitenden schlussfolgernden geistigen Akten sein. Für die systematische Beschreibung der Strukturen und Formen, in denen diese Wissensaktualisierung (und das dazugehörige Schlussfolgern, technisch gesprochen: das Vollziehen von „Inferenzen“) verläuft, ist schon früh der Begriff „Rahmen“ (frame) angeboten worden. Etwa zeitgleich verwenden sowohl der Linguist FILLMORE¹⁰ als auch der Kognitionswissenschaftler MINSKY¹¹ diesen Terminus, den sie beide (wohl unabhängig voneinander) auf den „Schema“-Begriff des Psychologen und Gedächtnis-Forschers BARTLETT (1932) zurückführen. Ich schlage vor, als Oberbegriff für die verschiedenen Typen des verstehensrelevanten Wissens den Ausdruck „Wissensrahmen“ zu verwenden.

Ich gehe daher mit dem Kognitionswissenschaftler MINSKY davon aus, dass das gesamte Wissen (und damit auch das „semantische“, das für das Verstehen sprachlicher Zeichen und Texte relevante Wissen) in Wissensrahmen organisiert und strukturiert ist. Wissensrahmen können so gesehen als das Format von Wissen aufgefasst werden. Sie sind dynamisch (d.h. folgen je unterschiedlichen Perspektivierungen), polyvalent (d.h. zu unterschiedlichen Funktionen und Zwecken nutzbar) und vielstufig in Ebenen gestaffelt. Zum Beispiel enthält ein alltagsweltlicher Wissensrahmen wie „FLIEGEN“ je nach Kontext unterschiedliche anschließbare Unter-Rahmen (wie etwa FLUGZEUG, VOGEL usw.), die selbst wieder andere Rahmen als Elemente und Material enthalten. Jeder Begriff (jedes Konzept) ist in dieser Sichtweise selbst ein Rahmen, der entweder Teil eines übergeordneten Rahmens ist, oder selbst auf Rahmen unterer Ebene basiert oder in Beziehung zu benachbarten Rahmen oder Rahmenelementen steht. Im Modell des Linguisten FILLMORE werden die Rahmen vorwiegend als Prädikations-

⁹ Sie spielen auf Wissen an, verweisen darauf, operieren damit, ja, man könnte sogar sagen, sie „spielen mit Wissen“. Der dafür m.E. treffendste Ausdruck ist „Allusion“.

¹⁰ Siehe für einen Überblick FILLMORE 1977a und 1982. FILLMORE ordnet sein Konzept in die Zielsetzung dessen ein, was er „interpretive semantics“ nennt.

¹¹ In MINSKY 1974. Parallele Begriffe aus der Kognitionswissenschaft sind etwa „scenes“, „scripts“, mit denen jeweils verschiedene spezielle Rahmentypen bezeichnet werden.

Rahmen (Prädikat-Argument-Strukturen) aufgefasst. Dies folgt der Einsicht, dass Sätze natürlicher Sprachen durch Verben (als den typischen Ausdrucksmitteln für Prädikate) und die von den Verben abhängigen Nomen bzw. Nominalgruppen strukturiert werden.¹² Da auch reine Eigenschaftszuschreibungen Prädikationen darstellen,¹³ lässt sich letztlich jedes Wissenselement (und die Relation zwischen Wissenselementen) im Format von Prädikationen darstellen bzw. auflösen. Wissensrahmen im FILLMORE'SCHEN Sinne (die ich als Wissensrahmen mittlerer Auflösungsebene auffasse) sind damit immer schon gestufte Strukturen aus mehreren Prädikationen (Z.B.: FLIEGEN ist TÄTIGKEIT, hat AGENS, hat ZIEL, benötigt INSTRUMENT usw.). Auch ein Begriff im üblichen Sinne lässt sich damit deskriptiv immer auflösen in eine geordnete Struktur aus Teil-Prädikationen. Da es in diesem Modell, in dieser Sichtweise der Struktur des sprachvermittelten Wissens keine letztfundierenden Basis-Konzepte gibt, beruht jeder zu einer Rahmen-Explikation benutzte Begriff selbst wieder auf einer Rahmen-Struktur, zu deren Formulierung und Explikation wiederum andere Begriffe benötigt werden. Dies folgt Wittgensteins Einsicht von der Unhintergebarkeit der Sprache die sich letztlich in einem unhintergebar zirkulären Prozess immer selbst erklärt.

*Prädikationsrahmen*¹⁴ (also in der Sprache verankerte Wissens- und Ausdrucks-Strukturen) verweisen nach FILLMORE auf Lebenssachverhalte, welche er gelegentlich als „Szenen“ bezeichnet hat.¹⁵ Das von ihm am häufigsten benutzte Beispiel ist nun interessanterweise ein Beispiel mit starken juristischen Bezügen, nämlich das, was er als „commercial event“ („kommerzielles Transaktions“-Ereignis) bezeichnet. Alltagssprachliche Ausdrücke (dies war Fillmores kasusgrammatischer Ausgangspunkt) fokussieren interessanterweise immer nur Ausschnitte oder bestimmte Perspektiven bzw. Aspekte hinsichtlich des Ereignistyps, so dass naheliegende Bezeichnungen

¹² Dies ist die Grundeinsicht der sog. Valenzgrammatik nach TESNIÈRE 1959, der FILLMORE folgt.

¹³ Im Deutschen ausdrückbar durch Kopula-Verb *ist* + Prädikatsadjektiv: *X ist Y* (*Das Wetter ist gut*).

¹⁴ FILLMORE, der sein Konzept ursprünglich aus syntaktischen Problemstellungen heraus entwickelt hat, sprach anfangs immer von „Kasusrahmen“. Auch die heutigen Anwendungen des Rahmenkonzepts in FILLMORES Umfeld (im „FrameNet“-Forschungsverbund) sind noch stark auf Kasusrahmen bezogen. Entkleidet man das Konzept seiner unnötigen satzgrammatischen Beschränkungen, handelt es sich aber letztlich dabei um Rahmenstrukturen von *Prädikationen* im satzsemantischen Sinne, ein Terminus, den FILLMORE jedoch m.W. nicht verwendet.

¹⁵ FILLMORE war zunächst von reinen „Kasusrahmen“ ausgegangen, sah sich aber sodann gezwungen, dieses Konzept um das Konzept der hinter mehreren Kasusrahmen stehenden (und sie zusammenfassenden) „Szene“ zu erweitern. Da man die „Szenen“ kognitionswissenschaftlich jedoch ebenfalls als Rahmenbildungen von Wissen verstehen kann (und m.E. muss), und man also „Rahmen“ und „Szenen“ nicht systematisch voneinander unterscheiden kann, was FILLMORE wohl auch erkannt hat, ist er später in dieser eine Zeitlang dualistisch verwendeten Terminologie schwankend geworden und hat die strikte Dichotomie aufgegeben, ohne jedoch zu sagen, wie dann ein Gesamtmodell aussehen kann. Da er aber schon früh auf die große Nähe seiner Überlegungen zu MINSKY verwiesen hat, kann man sich vorstellen, in welche Richtung ein solches Modell auch nach FILLMORES Meinung gehen sollte.

wie „kaufen“, „verkaufen“, „bezahlen“, „kassieren“, „erwerben“, „veräußern“ usw. sich nicht als adäquate Bezeichnungen für den Gesamt-Wissensrahmen eignen.

Während die einzelnen Verben Teil-Prädikationen ermöglichen (oder, wenn man will, bezeichnen), gibt nur die sie zu einem kohärenten und strukturierten Wissenskomplex vereinigende „Szene“ (oder „Gesamt-Wissensrahmen“) die Gesamtheit der verstehensrelevanten Wissensfaktoren wieder. Ein einzelnes Verb daraus, wie z.B. „kaufen“, fokussiert epistemisch in seinem Prädikationsrahmen einzelne Elemente der Szene, und diese in bestimmten Rollen (*jemand* kauft *von jemandem* und zwar *etwas*), blendet dagegen andere aus (z.B. *Geld*).¹⁶ Die Rezipienten einer sprachlichen Äußerung mit „kaufen“ als Prädikationsausdruck verstehen aber die ungenannten, nicht im sprachlich aktualisierten Prädikationsrahmen enthaltenen Wissens-elemente (wie z.B., dass man etwas Gekauftes mit *GELD* oder einem anderen *TAUSCHMITTEL* bezahlen muss) immer mit. Oder, wie FILLMORE es ausgedrückt hat: Wörter evozieren ganze Wissensrahmen bzw. Szenen.¹⁷

Erforderlich für das Verstehen einer sich auf ein bestimmtes Lebenswelt-Ereignis beziehenden sprachliche Aussage ist also die Kenntnis eines komplexen und strukturierten Wissensrahmens („Szene“ beim mittleren FILLMORE), der erst diejenigen Teile des Rahmens, die mittels sprachlicher Ausdrücke „verbalisiert“ wurden, sinnvoll macht. Das Rahmenkonzept wirkt im Zusammenhang mit den Problemen der Wortsemantik (bzw. der linguistischen Semantik generell) zahlreiche Fragen auf, da es scheinbare semantische Gewissheiten, wie sie vielen Linguisten lieb geworden sind, in Frage stellt, wenn nicht über den Haufen wirft. So ist es (darauf weist FILLMORE immer wieder nachdrücklich hin und beweist es akribisch durch zahlreiche zwin-

¹⁶ Das Konzept der „Kasus-“ oder Prädikationsrahmen geht u.a. zurück auf die im Rahmen der Dependenzgrammatik des französischen Sprachwissenschaftlers LUCIEN TESNIÈRE (1959) entwickelte Valenztheorie. Es ist ein spannendes Kapitel europäisch-amerikanischer Wissenschaftsgeschichte (mit Zügen des Kulturimperialismus), (1) dass sich FILLMORE in einer Situation der überwältigenden Dominanz amerikanisch geprägter und vor allem generativistischer Modelle in der modernen Linguistik nie getraut hat, öffentlich die (von ihm in einer frühen Arbeit versteckt zugestandenen) Wurzeln seines Modells im fast nur in Europa relativ erfolgreichen Konzept der Valenztheorie in den Vordergrund zu stellen (oder später überhaupt nur zu erwähnen), und (2) dass der unabweisbare Grundgedanke der Valenztheorie in der amerikanisch geprägten modernen Linguistik und Sprachphilosophie nur im Gewande der logischen Terminologie der „Argumentstrukturen“ umgesetzt wurde, erfolgreich war und heutzutage Allgemeingut ist (in der generativen Linguistik spricht man verschämt von einem „Ø-Raster“). – Vieles an dieser Geschichte wechselseitigen Nicht- und Missverstehens quer über den Atlantik beruht wohl auf einfachem Unwissen (bzw. Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen), wie – in unserem Kontext höchst interessant – überdeutlich wird, wenn FILLMORE in einer späten Arbeit zugibt, dass eine frühzeitige Kenntnis der modernen Traditionen der europäischen Hermeneutik (und anderer europäischer Konzeptionen, wie z.B. der Soziolinguistik) ihm bei der Ausarbeitung seiner „interpretativen Semantik“ (wie er sein Konzept heute nennt) sehr geholfen hätte.

¹⁷ Dasselbe geschieht natürlich auch mit Elementen innerhalb eines Prädikationsrahmens, die ebenfalls elliptisch ausgelassen werden können („*Hans hat ein Buch gekauft*“, nicht genannt: *VERKÄUFER*).

gende Beispiele) auf der Basis eines auf dem Gedanken der Wissensrahmen beruhenden Bedeutungs- und Textverstehensmodell in der Tat nicht mehr möglich, trennscharf zwischen „Sprachwissen“ und „Weltwissen“ („enzyklopädischem Wissen“) zu unterscheiden. Sprachliche Zeichen dienen diesem Konzept zufolge nämlich dazu, Wissen zu evozieren (d.h. die Textrezipienten dazu zu motivieren bzw. zu veranlassen, dieses Wissen zu aktivieren), nicht dagegen dazu, Bedeutungen „in sich zu tragen“, zu „transportieren“, „auszudrücken“ usw.

Der Gedanke des (in rahmenähnlichen Wissensstrukturen¹⁸ organisierten) verstehensrelevanten Wissens stellt jedes Konzept der „Verbalisierung“ radikal in Frage, wie es für normale linguistische Theorien (und übliche Kommunikationsmodelle) typisch ist. Nicht ein vorgegebener Inhalt wird zum Zwecke der Kommunikation (meist missverstanden als Informationsübermittlung) in sprachliche Form gegossen, damit er bei einem Rezipienten der Form wieder entnommen werden kann. Sprachliche Kommunikation beruht nicht, wie meist gedacht, auf dem Prinzip, dass ein zu kommunizierender Inhalt sprachlich explizit gemacht, „ausgedrückt“ wird. Sprachliche Zeichen (und Zeichenketten) haben vielmehr die Funktion, Wissensrahmen zu evozieren,¹⁹ die in dem Umfang der in ihnen enthaltenen Wissens Elemente bzw. -quanten weit über dasjenige hinausgehen, was üblicherweise noch zum Bereich der sprachlichen „Bedeutung“ (oder dem „Textinhalt“) gerechnet wird (s.o.). Textverstehen und Textinterpretation ist daher ohne die zumindest partielle Explikation dieses verstehensrelevanten Wissens nicht möglich.

Nach FILLMORE wie MINSKY stellt also jeder Wissensrahmen eine standardisierte (prototypikalisch organisierte) Formation von Wissens Elementen

¹⁸ Leider ist hier nicht der Platz und Ort, um ein auf der Basis des Rahmencedankens fußendes linguistisch reflektiertes Modell des verstehensrelevanten Wissens vorzustellen und näher auszuführen. Ein solches Modell muss nach meiner Konzeption auf dem Gedanken der Prädikation (und damit auf Prädikationsstrukturen bzw. Prädikationsrahmen) aufbauen. Ich folge hierin den Grundannahmen der modernen Prädikatenlogik, wie ihnen z.B. auch VON POLENZ (1985) in seinem Modell der Satzsemantik Rechnung trägt. Nach meiner Auffassung muss sich das gesamte sprachlich ausdrückbare menschliche Wissen in Prädikationsstrukturen überführen lassen. (Prädikationsstrukturen sind sozusagen das „Format“, in dem das sprachlich ausdrückbare menschliche Wissen – und damit auch das jeweils verstehensrelevante Wissen – gespeichert ist.) – Die Einschränkung auf „sprachlich ausdrückbares“ Wissen ist m.E. notwendig, da man nicht so weit gehen sollte, den gesamten Gehalt menschlicher Kognitionsprozesse und Episteme (im weitesten Sinne) als sprachlich-kategorial geprägt zu behaupten. Wie schon Wittgenstein in seiner Argumentation über Schmerzausdrücke gezeigt hat, gibt es Bereiche menschlichen mentalen Geschehens, die sich der sprachlichen Ausdrückbarkeit entziehen. Dies kann m.E. nur daran liegen, dass sie auf so elementarer Ebene der menschlichen Wahrnehmung liegen, dass sie sich der Kategorisierung entziehen (oder zumindest nur sehr schwer zu kategorisieren sind). Damit entziehen sie sich aber auch der Prädizierbarkeit, lassen sich in Prädikationsstrukturen möglicherweise nicht wiedergeben.

¹⁹ In der Erhebungsmethodik der Sozialwissenschaften gibt es dazu den treffenden Ausdruck „elicitieren“, den man auch hier verwenden könnte.

dar (verbunden durch Prädikationsstrukturen), die bestimmte feste Elemente enthält und diese mit Anschlussstellen für variable Elemente kombiniert.²⁰ Wissensrahmen sind daher von ihrem Grundaufbau her immer durch Stabilität und Variabilität zugleich gekennzeichnet. Das wechselvolle Verhältnis von Stase und Dynamik, welches für die gesellschaftliche wie individuelle Episteme gleichermaßen charakteristisch ist, ist daher bereits in der Grundstruktur der elementaren Bausteine des Wissens angelegt. Die zentrale Rolle der Wissensrahmen für jede Art von Semantik (und damit auch für die juristische Semantik) liegt nun darin, dass buchstäblich jedes einzelne Wissensselement, das die Bedeutung eines Wortes, Satzes, Textbestandteils ausmacht und für deren Verstehen relevant und unabdingbare Voraussetzung ist, nur durch seine Position in einem Wissensrahmen seine bedeutungskonstitutive Funktion erhält. Zudem bildet auch das kleinste in einem Rahmen positionierte Wissensselement selbst letztlich wieder eine Art Rahmen niedrigerer Organisationsstufe.²¹

Eine Semantik (eine Bedeutung, einen Begriff, eine Vorstellung) ohne Rahmenstruktur und Einbindung in übergeordnete Rahmen kann es nach dieser Auffassung daher gar nicht geben. Ganz abgesehen davon, dass letztlich jede Begriffstheorie ein Art rudimentärer Vorstufe einer Rahmentheorie darstellt,²² ist diese Tatsache den Semantikern und Lexikologen vor allem deshalb nie aufgefallen, weil ein Großteil des rahmenspezifischen Wissens zum Bereich des als selbstverständlich Vorausgesetzten, Nicht-Thematisierten, häufig genug nicht explizit Bewussten gehört. Einer angemessenen theoretischen Erfassung der rahmenspezifischen Grundstruktur jedes Verstehens und jeder Semantik stand und steht eine als natürlich empfundene Alltags-Auffassung von (sprachlicher) Kommunikation im Wege, wonach Sprache in ihrer Grundfunktion gleichbedeutend sei mit dem expliziten Verbalisieren der gemeinten (und zu kommunizierenden) Inhalte. Man könnte dies die „Expliziteits-Prämisse“ der sog. „relativ-natürlichen Weltanschauung“²³ nennen, eine Annahme, die versteckt auch den meisten wissenschaftlichen Bedeutungskonzeptionen und Sprachtheorien zugrunde liegt. Diese Prämisse kann einer sprachwissenschaftlichen und verstehens-theoretischen Überprüfung jedoch in keiner Weise Stand halten und erweist sich eindeutig als aporetischer Irrtum.²⁴ Jedes sprachliche Zeichen erhält

²⁰ In der üblich gewordenen Terminologie der Kognitionsforschung nennt man dies heute eine „slots-and-fillers-Struktur“.

²¹ Jedenfalls, wenn man der Gedächtnistheorie von BARTLETT 1932 folgt.

²² Dies kann jedenfalls implizit für die hierarchischen Begriffsgebäude des 17./18. Jahrhunderts gelten, wie sie etwa im 19. und 20. Jahrhundert noch in der sog. Begriffsjurisprudenz nachwirken.

²³ Letzterer Terminus nach SCHÜTZ in SCHÜTZ/LUCKMANN 1975, 248. Vgl. auch SCHÜTZ 1971.

²⁴ Vor allem FILLMORE liefert in seinen Texten eine Fülle von anschaulichen Beispielen der Rahmen-Abhängigkeit des semantischen (sprachlichen) Wissens bis weit in die Kernbereiche der Grammatik hinein. Vgl. etwa FILLMORE 1977b.

seine kommunikative Funktion durch die Position, die es in einem vorausgesetzten (im sprachlich geäußerten Satz meistens nur teilweise verbalisierten) Rahmen ausfüllt. „Semantik“ oder „Wortbedeutung“ heißt daher letztlich: Wörter evozieren Wissensrahmen,²⁵ aktualisieren diese im Wissen, im Arbeitsgedächtnis des Verstehenden. Ein weitgehendes Verstehen²⁶ eines sprachlichen Ausdrucks (oder der Rolle eines sprachlichen Ausdrucks, z. B. eines Wortes/ Begriffs, in einem Satz, einem Text, einem Diskurs) ist nur dann möglich, wenn es gelingt, die als Bedingungen der Verstehbarkeit fungierenden Wissensrahmen einigermaßen umfassend zu explizieren und damit bewusst zu machen, was häufig genug in der Masse des als selbstverständlich Unterstellten (und damit selten oder nie Thematisierten/Verbalisierten) unterzugehen scheint.²⁷

Die Berücksichtigung des verstehensrelevanten (semantisch relevanten) Wissens in seiner ganzen verstehensermöglichenden Breite und Tiefe (und damit weit über die eng gefassten Grenzen eines lexikalischen Bedeutungsbegriffs der traditionellen linguistischen Semantik hinaus) ist schon bei einer einfachen semantischen Analyse notwendig, entfaltet ihr besonderes Potential aber auch und gerade in einer rechtslinguistischen Analyse. Versteht man Ziel und Methodik der Rechtslinguistik, wie sie als eine die juristische Methodenlehre unterstützende Forschung konzipiert werden könnte, als Beitrag zu einer Analyse systematischer Zusammenhänge von interpretationsrelevantem Wissen, dann kann man das, was durch sie herausgearbeitet wird, gut in einer rahmentheoretischen Struktur darstellen. Das Evokationspotential, das z.B. ein Ausdruck wie „fremd“ in „fremde Sache“ besitzt, reicht weit über die Grenzen eines traditionellen Verständnisses von „Wortbedeutung“ hinaus.

Um zunächst mit einem nicht-juristischen Beispiel zu beginnen: Der von einem Ausdruck wie „Konversation“ eröffnete Wissensrahmen (oder genauer: das von diesem Ausdruck eröffnete bzw. evozierte bzw. verstehensrelevante und –notwendige Wissensrahmen-Netz) umfasst mehr als nur „JEMAND¹ SPRICHT MIT JEMAND² ANDEREM“. Hinzu kommen Rahmen-Elemente wie „ÜBER EINEN BESTIMMTEN GEGENSTAND“, „ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK“, „IN EINEM BESTIMMTEN GESELLSCHAFTLICHEN RAHMEN“, „IN EINEM BESTIMMTEN TYP VON SITUATION“, „IN EINEM BESTIMMTEN REDESTIL“, „MIT BESTIMMTEN ZUGELASSENEN AUSDRUCKSMITTELN“, „UNTER AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN AUSDRUCKSMITTELN“ usw.²⁸ Jeder Wissensrahmen enthält zahlreiche Anschluss-

²⁵ So die zentrale Bemerkung von FILLMORE 1982.

²⁶ Ob es Sinn macht, von einem „vollständigen“ Verstehen zu sprechen, ist äußerst zweifelhaft.

²⁷ Jedenfalls dem Blick der Linguisten meistens entgangen ist.

²⁸ Die Rahmenanalyse hat bei FILLMORE (auch wenn er dies nur eher verschämt und sehr versteckt zu erkennen gibt) ihren Ursprung letztlich ganz klar in satz-syntaktischen Ansätzen europäischer Provenienz. Als Begründer kann LUCIEN TESNIÈRE (1959) mit seiner Valenzrahmen-Methode der Satzstrukturbeschreibung gelten; er formulierte auch als erster den Gedanken: ‚Mit dem Verb als zentralem strukturgebenden Satzbestandteil erscheint eine ganze Szene vor

stellen (in der technischen Terminologie „slots“ genannt), die entweder mit prototypischen oder mit variablen Elementen (meist eingeschränkt durch einen vorgegebenen Variationsspielraum) ausgefüllt werden können bzw. müssen (die sog. „fillers“). Weder muss jede Anschlussstelle im gegebenen Text explizit verbal (durch Wörter oder Satzteile oder Textelemente) besetzt sein, noch muss der Rahmen vollständig sprachlich ausformuliert sein. Es reicht, dass ein einzelnes Wort einen Rahmen im verstehensnotwendigen Wissen der Rezipienten evoziert (bzw. sie dazu veranlasst, den ganzen Rahmen epistemisch zu aktivieren).

Die einzelnen Füllungen für Anschlussstellen in einem gegebenen Wissensrahmen können selbst wieder Wissensrahmen sein. Wenn man (wie ich) davon ausgeht, dass jeder Begriff eine Rahmenstruktur darstellt bzw. repräsentiert, dann wird deutlich, dass jeder Prädikationsrahmen selbst schon als ein Netz aus Wissensrahmen verschiedenster Ebenen aufgefasst werden muss. – Epistemische Rahmenstrukturen stellen zudem stets offene Strukturen dar; sie dürfen (im Gegensatz zum enger gefassten syntaktischen Rahmenbegriff) nicht als definit und auf eine feste Zahl von Elementen beschränkt aufgefasst werden. „Wortbedeutungen“ sollten in dieser Sichtweise präziser als „Evokationspotentiale“ beschrieben werden; sie stellen epistemologisch oder gedächtnistheoretisch gesehen „Potentiale für erwartbare Assoziationen“ dar (wäre der Assoziationsbegriff nicht zu Unrecht so verrufen). Das Rahmenkonzept markiert epistemologisch gesehen ein Grundmerkmal des verstehensrelevanten oder „semantischen“ Wissens; damit markiert es auch eine Grundtatsache, an der keine Beschäftigung mit Texten oder Begriffen vorbeigehen kann – auch und gerade keine, die sich mit hoch-speziellen institutionellen Gebrauchsweisen von Sprache beschäftigt, wie die Rechtslinguistik und die juristische Methodenlehre.

unserem geistigen Auge'. Diese Theater-Metapher wird dann bei TESNIÈRE in seiner Terminologie für die Satzglieder („actants“) noch weiter ausgebeutet. – Für die Satzsemantik hat PETER VON POLENZ (1985) auf der Basis eines Prädikationsrahmen-Ansatzes am Beispiel „politische Flucht ins Exil“ sehr anschaulich gezeigt, dass der für das Satzverstehen notwendige Prädikationsrahmen weit über die engen Grenzen einer traditionell-syntaktischen Satzglied-Analyse hinausgehen muss und weitere Rahmenelemente erfordert, die durch Interpretation oder einfach unser weltwissengestütztes Verstehen zu den Satzgliedern „hinzugefügt“ werden müssen.

4. Linguistische Rahmenanalyse am juristischen Beispiel

Nachfolgend sollen Möglichkeiten einer semantischen Rahmenanalyse (frame-Semantik) an einem juristischen Beispiel erprobt werden. Die Beispielanalyse erfolgt nach linguistischen Kriterien, und zwar an § 242 StGB. Der Paragraph hat folgenden "Wortlaut":

"§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar."

Satzsemantisch besteht der Normtext aus fünf Prädikationen, welche folgende bekannte Bezugsrahmen ausdrücken: *Jemand nimmt jemand anderem etwas weg; Jemand hat das Recht, etwas zu tun; Jemand eignet sich etwas zu; All dies ist (rechtlich) X; Wer X tut, wird mit etwas bestraft.* Diese Haupt-Prädikationen haben folgende Bezugsstellen:

P¹: "wegnehmen (wer^{B1} , einem anderen^{B2}, eine fremde bewegliche Sache^{B3})"
P²: "Absicht haben (wer^{B1} , PA³)"
P³: "rechtswidrig zueignen (wer^{B1} , sich^{B4=B1}, dieselbe^{B3})"
P⁴: "ist gleich/gilt als (PA¹ - PA³, "Diebstahl")
P⁵: "bestrafen (Gericht/Staat^{B5}, wer^{B1} (PA¹-PA³) begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe^{B6})"

Die fünf Prädikationen sind im Satzrahmen von § 242 I durch eine einzige Satzkonstruktion verknüpft; der wesentliche auslegungsrelevante Inhalt ist syntaktisch als Nebensatzgefüge zur Bezugsstelle *Wer* formuliert. Satzsemantisch liegt aber eine Konjunktion ("indem"-Relation) zwischen zwei eigenständigen Prädikationen P¹ und P² vor, wobei in P² eine weitere Prädikation P³ als Bezugsstelle eingebettet ist. Der eigentliche Sprechaktgehalt (Festsetzungsdefinition) wird syntaktisch lediglich als Zusatz zu P⁵ formuliert.

Die juristische Textexplikation geht im wesentlichen entlang der im Normtext ausgedrückten Inhaltsmomente vor; d.h. es wird jeder einzelne Gesetzesterminus auf seine juristische "Bedeutung" und seine Anwendbarkeit auf konkrete Fallbeispiele geprüft. Juristisch wird die Inhaltsstruktur in zwei Hauptteile unterschieden: die "*objektiven Tatbestandsmerkmale*", d.h. die "Tathandlung" in der im Gesetzestext wörtlich ausgedrückten näheren Bestimmung (P¹, d.h. *Wegnahme, Sache, beweglich, fremd*), und die "*subjektiven Tatbestandsmerkmale*", d.h. die als Voraussetzung der Strafbarkeit im Normtext genannten Aspekte der "Handlungsabsicht" des vermutlichen Täters (*Absicht, Zueignung, rechtswidrig*). Insoweit sind alle für die juristische Auslegung relevanten Merkmale der Strafbestimmung auch im Gesetzeswortlaut erwähnt, bis auf das "subjektive Merkmal" des "*Vorsatzes*", welches als allgemeine Bedingung für die Strafbarkeit (§ 15 im "Allgemeinen Teil" des StGB) Voraussetzung der Anwendung und Exegese jeglicher Strafbestimmung ist und von den Juristen bei der Lektüre des Gesetzestextes

schon vorausgesetzt wird. Was "Vorsatz" heißt, wird im StGB (§ 15) nicht genau erläutert; hier kommt also ein Inhaltsmoment zum Zuge, welches "inferiert" werden muß, d.h. von den Juristen durch ihr Wissen von dem grundsätzlichen "Aufbau" jeglicher Straftat beigesteuert wird.

Eine vollständige Rahmenanalyse, die sämtliche explizite oder implizite Prädikationen nach ihrer Rahmen-Struktur, d.h. unter Aufführen sämtlicher Bezugsstellen und eingebetteter Prädikationen, auflistet, ist sehr viel komplexer als dieser erste Zugang. Insgesamt ergeben sich mindestens 27 miteinander verflochtene Teil-Prädikationsrahmen, wenn man die juristische Bedeutung dieses Paragraphen erfassen will. Sie sind nachfolgend in einer nicht-formalisierten Notationsweise aufgeführt.

Benutzt wird dabei in Anlehnung an die Darstellung von Funktionen in der Prädikatenlogik ein Darstellungsformat, in dem das Prädikat (wie in der Logik Funktionen) vor die (geschweifte) Klammer gezogen ist, und in der Klammer die Argumentstellen (satzsemantisch gesprochen: die Bezugsstellen) aufgelistet sind, beginnend mit dem AGENS (syntaktisch/satzsemantisch: Subjekt-Argument), also z.B.: $f\{x, y, z\}$; zu lesen als: „die Funktion (das Prädikat) f operiert über den Argumenten (bezieht sich auf die Bezugsstellen) x, y, z “. Da „Funktion“ hier durch „Prädikat“ zu ersetzen ist, lautet die rahmensemantische Notationsweise: $P\{x, y, z\}$. Zur besseren Unterscheidung und Übersichtlichkeit werden Prädikate in Kapitälchen und Bezugsstellen (Argumente) kursiv notiert. Also wird zum Beispiel der Satz: *Angeklagter Maier^X hat der Schulze-GmbH^Y eine Rolex-Uhr^Z weggenommen^P*. notiert in der Form:

HAT WEGGENOMMEN^P {Maier^X, der Schulze-GmbH^Y, eine Rolex-Uhr^Z}

Da in der Bezugsstelle eines Prädikats selbst wieder Prädikate vorkommen können, und ein komplexer semantischer Rahmen eines Satzes/Textes in der Regel ohnehin mehrere Prädikate enthält, werden die Prädikate durchnummeriert. Eingebettete Prädikate innerhalb eines anderen Prädikationsrahmens werden als solche gekennzeichnet. Also zum Beispiel für den Satz: *Maier^X hat vergessen^{P1}, der Schulze-GmbH^Y das Geld^Z zu geben^{P2}*:

HAT VERGESSEN^{P1} {Maier^X, GEBEN^{P2} {Maier^X, Schulze-GmbH^Y, das Geld^Z}}

Um in einer komplexen Rahmenbeschreibung aus mehreren Teil-Rahmen die Bezüge deutlicher zu machen, können auch die Bezugsstellen innerhalb einer Beschreibung durchnummeriert werden (in der nachfolgenden Darstellung in eckige Klammern gesetzt).

Zusätzlich werden die Prädikate mit Indizes versehen, die den Prädikats-typ spezifizieren, und die Bezugsstellen (Argumente) mit Indizes, die den Argument-Typ spezifizieren. Obwohl die Klassifizierung und Typologie von Prädikats- und Argumenttypen nicht unproblematisch ist (tendiert sie doch zum Versuch, alle Weltverhältnisse mit einem einheitlichen Schema klassifi-

Übersicht: Struktur der für die fachlich-rechtssprachliche Verwendung von „Diebstahl“ geltenden Wissensrahmen

Zentraler definierender Rechtstext:

§ 242. Diebstahl. [StGB]

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zentrale Rahmen

(1) DIEBSTAHL-Rahmen:

WEGNEHMEN^{HDLG-1} { *Wegnehmender*^{AG [1]},
Person/Institution der weggenommen wird^{PAT [2]},
Weggenommenes^{AOB [3]} }

UND¹ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(2) ABSICHT¹-Rahmen:

BEABSICHTIGEN^{MOT} { [1], *zueignen*^{Hdlg-2} { [1], [3] } }

UND² (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(3) WISSEN¹-Rahmen:

WISSEN { IST-RELATION-1^{QUAL} { *Hdlg-2*, *rechtswidrig*¹ } }

UND³ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

(4) ABSICHT²-Rahmen:

BEABSICHTIGEN^{MOT} { IST-RELATION-1^{QUAL} { *Hdlg-2*, *rechtswidrig*¹ } }

Realweltliche Szenen: { *Wegnehmender*^[1] nimmt *Sache*^[3] weg }

Eingebettete Rahmen

(5) WEGGENOMMENES-Rahmen:

IST-RELATION-2^{QUAL} { [3], *Sache*^[4], *in rechtlicher Hinsicht*¹ }

(6) SACHE-Rahmen:

IST-RELATION-3^{QUAL} { [3], *fremd*^[5], *beweglich*^[6] }

(7) FREMD-Rahmen:

IST-RELATION-4^{QUAL} { [3], [5], *für* [1], *gegenüber* [2],
*in rechtlicher Hinsicht*² }

- (8) BEWEGLICH-Rahmen:
 IST-RELATION-5^{QUAL} { [3], [6], in rechtlicher Hinsicht³ }
- (9) ZUEIGNUNG-Rahmen:
 ZUEIGNEN^{HDLG-2} { *Ausführender der Zueignung*^{AG(= [1])},
Empfänger der Zueignung^{BEN}, *Zugeeignetes*^{AOB(= [3])},
Rechtswidrigkeit der Zueignung^{QUAL}, *Verhältnis*
Ausführender-Empfänger der Zueignung^{REL},
*rechtliche Hinsicht*⁴ des Verhältnisses A.-E.^{QUAL} }
- (10) RECHTSWIDRIGKEIT¹ DER ZUEIGNUNG-Rahmen:
 IST-RELATION-6^{QUAL} { *objektiv rechtswidrig*, ZUEIGNEN^{HDLG-2} }
- (Dieser Rahmen kann rechtlich gesehen noch differenziert werden in:
- (10a) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES AUSFÜHRENDEN DER ZUEIGNUNG;
 (10b) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES EMPFÄNGERS DER ZUEIGNUNG;
 (10c) RECHTSWIDRIGKEIT BEZÜGLICH DES OBJEKTS DER ZUEIGNUNG)
- (11) VERHÄLTNIS AUSFÜHRENDER-EMPFÄNGER DER ZUEIGNUNG^{REL}-Rahmen:
 IST-RELATION-7^{IDENT.} { *Ausführender der Zueignung*^{AG(= [1])}, *Empfänger*
der Zueignung^{BEN}, in rechtlicher Hinsicht^{QUAL 4} }
- (12) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DES VERHÄLTNISSES AUSFÜHRENDER-EMPFÄNGER
 DER ZUEIGNUNG^{QUAL}-Rahmen:
 IST IMMER GEGEBEN^{QUAL} { IST-RELATION-7^{IDENT.} { *Ausführender der*
Zueignung^{AG(= [1])}, *Empfänger der Zueignung*^{BEN} } }
- (13) RECHTLICHE HINSICHT³ DER BEWEGLICHKEIT DER SACHE^{QUAL}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-4^{QUAL} { [3], [6] } }
- (Dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „GAS IST EINE BEWEGLICHE SACHE“)
- (14) RECHTLICHE HINSICHT¹ DER SACHEIGENSCHAFT DES WEGGENOMMENEN^{QUAL}-
 Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-2^{QUAL} { [3], [4] } }
- (Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „GAS IST EINE SACHE“, „ELEKTRIZITÄT IST KEINE SACHE“ usw.)

(15) RECHTLICHE HINSICHT² DER FREMDHEIT DES WEGGENOMMENEN^{Qual}-
Rahmen

IST-RELATION-8^{QUAL} { nicht { { IM EIGENTUM^{Qual} { [3], von [1],
in rechtlicher Hinsicht⁴ } } }

UND

{ IM ALLEINIGEN EIGENTUM^{Qual} { [3], von [1],
in rechtlicher Hinsicht⁴ } } }

(16) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DER EIGENTUMS-EIGENSCHAFT DES
WEGGENOMMENEN BEZÜGLICH DES WEGNEHMENDEN^{Qual}-Rahmen:

FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL}
{ IST-RELATION-8^{QUAL} { nicht { IM EIGENTUM^{Qual} { [3], von [1] } } } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die aus dem komplexen Eigentumsrecht des BGB folgende Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „DER ALLEINIGE EIGENTÜMER EINER EIN-MANN-GMBH IST NICHT EIGENTÜMER AM EIGENTUM DER GMBH“ usw.)

(17) RECHTLICHE HINSICHT⁴ DER ALLEIN-EIGENTUMS-EIGENSCHAFT DES
WEGGENOMMENEN BEZÜGLICH DES WEGNEHMENDEN^{Qual}-Rahmen:

FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-8^{QUAL}
{ nicht { IM ALLEINIGEN EIGENTUM^{Qual} { [3], von [1] } } } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die aus dem komplexen Eigentumsrecht des BGB folgende Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „DER MIT- EIGENTÜMER EINER SACHE IST NICHT DER ALLEINIGE EIGENTÜMER DER SACHE.“)

(18) EIGENTUM-Rahmen [[mit weiteren stark verzweigenden Unter-Rahmen]]

(Hier interveniert das gesamte Eigentumsrecht des BGB in die Bedeutung des Diebstahl-Paragrafen. Gerade solche hochkomplexe Rahmen-Vernetzungen zeigen, wie die juristische „Bedeutung“ eines Gesetzesparagrafen die normalen linguistischen und sprachphilosophischen Auffassungen von „Bedeutung“ sprengt.)

(19) RECHTLICHE DEFINITION VON WEGNEHMEN^{HDLG-1}-Rahmen:

IST-RELATION-9^{IDENT.} { WEGNEHMEN^{HDLG-1}, Bruch fremden Gewahrsams }

UND⁴ (Prädikations-Rahmen-Verknüpfung)

IST-RELATION-10^{IDENT.} { WEGNEHMEN^{HDLG-1}, Begründung neuen
Gewahrsams }

(20) GEWAHRSAMS-Rahmen:

IST-RELATION-11^{IDENT.} { GEWAHRSAM, tatsächliche Sachherrschaft }

(21) SACHHERRSCHAFT-Rahmen:

BEHERRSCHEN^{ZUST} { Beherrscher der Sache^(=[2]),
beherrschte Sache^{AOB(=[3])}, in rechtlicher Hinsicht⁵ }

(22) RECHTLICHE HINSICHT⁵ DER SACHHERRSCHAFT^{QUAL}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-12^{QUAL} { [2'], [3'] } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. „*DER EIGENTÜMER EINER WOHNUNG HAT ÜBER DIE IN DER WOHNUNG BEFINDLICHEN SACHEN DIE TATSÄCHLICHE SACHHERRSCHAFT, AUCH WENN ER IN URLAUB IST*“ usw.)

(23) TATSÄCHLICHKEIT DER SACHHERRSCHAFT^{QUAL}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-13^{QUAL} { *tatsächlich^{Qual}*, *Sachherrschaft^{Zust}* } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die obergerichtliche Definitions- und Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. ENGE RÄUMLICHE BEZIEHUNG DES BEHERRSCHERS DER SACHE ZUR BEHERRSCHTEN SACHE)

(24) BRUCH DES GEWAHRSAWS^{HDLG}-Rahmen:
 IST-RELATION-13^{IDENT.} { *BRUCH DES GEWAHRSAWS^{HDLG}*, *WEGNEHMEN^{HDLG-1}*, *in rechtlicher Hinsicht⁶* }

(25) RECHTLICHE HINSICHT⁶ DES GEWAHRSAWSBRUCHS^{QUAL}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-13^{IDENT.} { *BRUCH DES GEWAHRSAWS^{HDLG}*, *WEGNEHMEN^{HDLG-1}* } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen)

(26) BEGRÜNDUNG DES GEWAHRSAWS^{HDLG}-Rahmen
 IST-RELATION-14^{IDENT.} { *BEGRÜNDUNG NEUEN GEWAHRSAWS^{HDLG}*, *WEGNEHMEN^{HDLG-1}*, *in rechtlicher Hinsicht⁶* }

(27) RECHTLICHE HINSICHT⁶ DER GEWAHRSAWSBEGRÜNDUNG^{QUAL}-Rahmen:
 FOLGT RECHTLICHER DEFINITION^{QUAL} { IST-RELATION-14^{IDENT.} { *BEGRÜNDUNG DES GEWAHRSAWS^{HDLG}*, *WEGNEHMEN^{HDLG-1}* } }

(Auch dies ist ein rechts-typischer Rahmen mit offener Leerstelle [rechtliche Definition] in die kasuistische obergerichtliche Zuordnungs-Entscheidungen eingefügt werden müssen, wie z.B. EINBRINGEN EINER SACHE IN DIE EIGENE KÖRPERLICHE SPHÄRE)

Weitere fachlich-rechtliche Unter-Rahmen können bei den einzelnen Elementen des Ober-Rahmens (oder den Elementen der Unter-Rahmen) hinzukommen. Eine rahmen-semantische Beschreibung ist nicht im objektivistischen Sinne definitiv abschließbar. Die Begrenzung der darzustellenden Rahmen wie auch die Differenziertheit der rahmenanalytischen Darstellung (sozusagen: der Auflösungsgrad der Analyse) erfolgt nach forschungspragmatischen Kriterien.

5. Fazit

Die hier vorgestellte Analyse-Form ist zunächst vorrangig für Zwecke der sprachwissenschaftlichen Forschung entwickelt worden. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, am Beispiel eines komplexen Rechtsbegriffs („*Diebstahl*“), dessen Auslegung häufig von den alltagsweltlichen Vorstellungen darüber, welche realen Handlungen als „*Diebstahl*“ klassifiziert werden könnten, mehr oder weniger stark abweicht, das verstehensrelevante Wissen für diesen Begriff genauer zu spezifizieren und übersichtlich darzustellen. Gedacht ist etwa an eine Gegenüberstellung mit alltagssprachlichen Semantisierungen von Lexemen (Wörtern) wie „*Diebstahl*“, „*stehlen*“ usw., die geeignet sein kann, die erheblichen Differenzen zwischen rechtssprachlich-fachlicher und alltagssprachlich-laienhafter Bedeutung von Lexemen, die beiden Sprachgebrauchs-Domänen zugleich angehören, anschaulich und transparent zu machen. Zugleich soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung einer linguistischen Semantik geleistet werden, die das gesamte verstehensrelevante Wissen in Bezug auf Wörter, Sätze und Texte zu ihrem Gegenstand macht und nicht an den engen Grenzen üblicher Wörterbuch-Artikel (und linguistischer Wortbedeutungs-Theorien) halt macht. Ob und welchen Erkenntnis-Gewinn die juristische Methoden- und „Auslegungs“-Lehre daraus ziehen kann, vermag ich nicht zu überschauen. Den in der Rechtstheorie nach meinem Eindruck auch heute noch gerne rezipierten und propagierten logisch-semantischen Merkmalanalysen ist eine solche Form der epistemisch-semantischen Analyse aus linguistischer Sicht jedenfalls deutlich überlegen.

Literatur:

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. – In: Adrienne Lehrer, Eva. F. Kittay (Hg.): *Frames Fields and Contrasts*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Bartlett, Frederick C. 1932: *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*. Cambridge.
- Busse, Dietrich 1991: *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen.
- Busse, Dietrich 1992: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen.
- Busse, Dietrich 1993: *Juristische Semantik*. Berlin.
- Busse, Dietrich 2005: *Architekturen des Wissens. Zum Zusammenhang von Semantik und Epistemologie*. In: Ernst Müller / Sigrid Weigel (Hrsg.): *Begriffsgeschichte im Umbruch*. (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft 2004) Hamburg: Felix Meiner, 843 – 57.
- Busse, Dietrich 2006a: *Diskurslinguistik als Kontextualisierung: Methodische Kriterien. Sprachwissenschaftliche Überlegungen zur Analyse gesellschaftlichen Wissens*. In: Ingo Warnke (Hrsg.): *Diskurslinguistik. Methoden – Gegenstände – Grenzen*. Tübingen.
- Busse, Dietrich 2006b: *Begriffsgeschichte – Diskursgeschichte – Linguistische Epistemologie. Bemerkungen zu den theoretischen und methodischen Grundlagen einer Historischen Semantik in philosophischem Interesse anlässlich einer Philosophie der Person*. In: Alexander Haardt / Nikolaj Plotnikov: *Der Diskurs der Personalität: Philosophische Begriffe im interkulturellen Umfeld*. München: Fink.
- Busse, Dietrich 2006c: *Text – Sprache – Wissen. Perspektiven einer linguistischen Epistemologie als Beitrag zur Historischen Semantik*. In: *Scientia Poetica* 10, 2006. (Jahrbuch für Geschichte der Literatur und Wissenschaften, Hrsg. v. Lutz Danneberg / Wilhelm Schmidt-Biggemann, / Horst Thomé / Friedrich Vollhardt).
- Fillmore, Charles J. 1971a: *Verbs of judging: an exercise in semantic description*. In: Charles J. Fillmore / D. Terence Langendoen (eds.): *Studies in Linguistic Semantics*. New York: Holt, Rinehart and Winston 1971, 272-289.
- Fillmore, Charles J. 1971b: *Types of Lexical Information*. In: Danny D. Steinberg / Leon A. Jakobovits (eds.): *Semantics: An Interdisciplinary Reader in Philosophy, Linguistics and Psychology*. Cambridge: Cambridge University Press 1971, 370-392. [Teilabdruck in: In: René Dirven / Günter A. Radden (eds.): *Fillmore's Case Grammar. A Reader*. Heidelberg: Groos 1987, 47-54. - Dt. in: Stelzer (Hg.): *Probleme des Lexikons der Transformationsgrammatik*. Frankfurt a.M. 1972, 98-129.]
- Fillmore, Charles J. 1977a: *Scenes and Frames Semantics*. In: A. Zampolli (ed.): *Linguistic Structure Processing*. Amsterdam, 55 - 81.
- Fillmore, Charles J. 1977b: *Topics in Lexical Semantics*. In: Roger W. Cole (ed.): *Current Issues in Linguistic Theory*. Bloomington / London: Indiana University Press 1977, 76-138.
- Fillmore, Charles J. 1982: *Frame Semantics*. In: *The Linguistic Society of Korea* (ed.): *Linguistics in the Morning Calm*. Seoul: Hanshin Publishing Corp., 111-137.

- Foucault, Michel 1966b: La pensée du dehors. In: Critique 229. (Dt.: Das Denken des Außen. In: Ders.: Von der Subversion des Wissens. München 1974, 54 – 82.)
- Klein, Josef 1999: Frame als semantischer Theoriebegriff und als wissensdiagnostisches Instrumentarium. In: Pohl, Inge (Hg.): Interdisziplinarität und Methodenpluralismus in der Semantikforschung. Frankfurt / M. 157-183.
- Klein, Josef 2002: Metaphertheorie und Frametheorie. In: Pohl, Inge (Hg.): Prozesse der Bedeutungskonstruktion. Frankfurt / M. 179-186.
- Konerding, Klaus-Peter 1993: Frames und lexikalisches Bedeutungswissen. Untersuchungen zur linguistischen Grundlegung einer Frametheorie und zu ihrer Anwendung in der Lexikographie. Tübingen: Niemeyer.
- Konerding, Klaus-Peter 1997: Grundlagen einer linguistischen Schematheorie und ihr Einsatz in der Semantik. In: Pohl, Inge (Hg.): Methodologische Aspekte der Semantikforschung. Frankfurt / M., 57-84.
- Polenz, Peter von 1985: Deutsche Satzsemantik. Berlin/New York.
- Schütz, Alfred 1971: Gesammelte Aufsätze. Bd. 1: Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Den Haag.
- Schütz, Alfred / Luckmann, Thomas 1975: Strukturen der Lebenswelt. Neuwied/Darmstadt.
- Tesnière, Lucien 1959: Eléments de syntaxe structurale. Paris. [Dt.: Grundzüge der strukturalen Syntax. Hg. und übers. von U. Engel. Stuttgart 1980]
- Ziem, Alexander 2005: Begriffe, Topoi, Wissensrahmen: Perspektiven einer semantischen Analyse gesellschaftlichen Wissens. In: Martin Wengeler (Hrsg.). Sprachgeschichte als Zeitgeschichte. Konzepte, Methoden und Forschungsergebnisse der Düsseldorfer Sprachgeschichtsschreibung für die Zeit nach 1945. Hildesheim/New York 2005 (= Germanistische Linguistik).

Benutzte Strafrechts-Kommentare und Lehrbücher:

- Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert (1988): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 10) 44. Auflage München.
- Lackner, Karl (1981): Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 14. Auflage. München.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Auflage. Berlin 1974.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (1988): Strafgesetzbuch. Kommentar. 23. neubearbeitete Auflage von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser, Walter Stree. München.
- Wessels, Johannes (1986): Strafrecht. Allgemeiner Teil. 12. Aufl. Heidelberg.